

NIEDERSCHRIFT

über die 13. ordentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.06.2017

<u>Beginn der Sitzung:</u>	18.30 Uhr	<u>Ende der Sitzung:</u>	20.30 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	Bürgermeister Vizebürgermeister	Ing. Mag. Werner Frießer Markus Wackerle	
<u>Mitglieder:</u>	Gemeinderäte	Andrea Neuner Gerhard Neuner Anton Kirchmair Anton Hiltpolt Mag. Josef Kneisl Franziska Stark Therese Schmid Markus Hiltpolt Martin Schwenniger Mag. Albert Bloch (ab 19.00 Uhr)	
<u>Weiters:</u>		Lukas Zorzi Bettina Hörhager	
<u>Entschuldigt:</u>	Gemeinderäte	Mario Marcati Erna Andergassen Alexander Schmid	
<u>Ersatzleute:</u>		Hannes Norz (für GR Mario Marcati) Christina Norz (für GR Erna Andergassen) Thomas Knuchel (für GR Alexander Schmid)	

Tagesordnung:

1. Genehmigung und Unterfertigung der Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 27.03. und 10.04.2017;
2. Tätigkeitsberichte des Bürgermeisters.
3. Tätigkeitsberichte der Ausschüsse.
4. Diskussion und Beschlussfassung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG für die Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln im Bereich Gschwandtkopf
5. Beratung und Beschlussfassung über die neuerliche öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich § 5 Abs. 7 (Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen) sowie Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - **Nachschärfung der textlichen Änderung**
6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich § 5 Abs. 7 (Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen) - Vorlage und Beschlussfassung über die eingelangte Stellungnahme

7. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Gst. 117/1 (DI Josef Glas - Neubau Wohnhaus mit Carport) - Vorlage und Beschlussfassung über die eingelangte Stellungnahme.
8. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst. .205/1 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 323 m²) von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3) sowie .205/1 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 158 m²) von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark in Kerngebiet § 40 (3) weiters Gst. 141 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 47 m²) von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark in Kerngebiet § 40 (3) weiters Gst. 142 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 198 m²) von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark in Kerngebiet § 40 (3) weiters Gst. 608/2 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 16 m²) von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3) sowie 608/2 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 1 m²) von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark in Kerngebiet § 40 (3) weiters Gst. 675 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 24 m²) von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3) sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Albrecht Alois -Zubau einer Tiefgarage**)
9. Erlassung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Gst. 452/24 sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes (**Immoservice24 GmbH - Neubau Einfamilienwohnhaus**).
10. Erlassung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Gst. 537/12 sowie die Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes (**Hotel Alpina - Marcati KG**).
11. Fremdwährungskredit - Beratung und Beschlussfassung über jährliche Rücklagenbildung.
12. Übergabe der Stimmanteile der Gemeinde Seefeld an die Bergbahnen Rosshütte Seefeld-Tirol-Reith AG, Sport- und Kongresszentrum Seefeld-Tirol Gesellschaft m.b.H. und WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol-Gesellschaft - **Korrektur Punkt 3 (Einbringungsvertrag) gemäß Aufsichtsbehörde**
13. Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Errichtung der Bau- und Betriebsgesellschaft (Parkgarage).
14. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH.
15. Beschlussfassung auf Abwicklung der Projekte der Kanalsanierungen 2017 im außerordentlichen Haushalt (ohne Aufnahme von Fremdkapital)
16. Diskussion und Beschlussfassung auf kostenlose Überlassung Gp. 950 KG Scharnitz (Bereich Gießenbach -Bahnhof-Eppzirl) an die Gemeinde Scharnitz.
17. Vorlage und Beschlussfassung Ansuchen auf Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 4.500,- Raiffeisenbank Seefeld (Unterstützung Elternbeiträge für Zirkuscamp 2017).
18. Beratung und Beschlussfassung über Anmietung Kunstobjekt/Stele für drei Jahre (Pauschalpreis € 1.1000,- + 20 % MWSt.)
19. Ansuchen Kaufmannschaft Seefeld auf Verlängerung der Öffnungszeiten Geschäftslokale anlässlich der Veranstaltung „Shopping und Wein“ am Freitag, 14.07.2017 bis 22.30 Uhr
20. Ansuchen Kaufmannschaft Seefeld auf Verlängerung der Öffnungszeiten Geschäftslokale anlässlich der Veranstaltung „White Night“ am Montag, 14.08.2017 bis 23.30 Uhr
21. Vorstellung Konzept Öffnungszeitenverlängerung Kindergarten und Hort - Samstagbetreuung
22. Förderung der Anschlussgebühren.
23. Anträge, Anfragen und Allfälliges.
24. Personalangelegenheiten.

VERHANDLUNGSPROTOKOLL

Punkt 1 : Die Niederschriften der Sitzungen vom 27.03. und 10.04.2017 werden genehmigt und unterfertigt.

Punkt 2 : Der Bürgermeister berichtet vom Fortschritt der Bauprojekte Nordische WM 2019, er habe unlängst mit GR Mag. Josef Kneisl hinsichtlich der Finanzierung von Bund und Land bei LH-Stellvertreter Geisler und Dr. Forster vom Land Tirol wiederum vorgesprochen. Eine schriftliche Zusicherung ist innerhalb der zugesagten Frist noch nicht eingetroffen. Gerüchtweise stehe nun auch eine Überprüfung nach dem Beihilfenrecht der EU im Raum, da bei den seinerzeitigen Alpinweltmeisterschaften in Schladming viel zu viele Gelder unrechtmäßig in den Liftausbau geflossen seien.

Die Bauarbeiten Bahnhofsareal schreiten voran, momentan wird mit den ÖBB über die Beteiligungshöhe an der Finanzierung des geplanten Retentionsbeckens bei der alten Feuerwehr verhandelt. In diesem Zusammenhang berichtet er auch von seiner Vorsprache bei LR Tratter wegen der geschätzten Kostenüberschreitungen Regenwasserkanal Klosterwald und Bahnhof, man konnte weitere Bedarfszuweisungen vom Land Tirol von gesamt € 180.000,-- erreichen. Das letzte Unwetter in einer noch nie dagewesenen Regenintensität hat gezeigt, wie wichtig die fortwährende Oberflächenkanalsanierung sei.

Die Um- und Zubauten bei der Volksschule und Kindergarten seien bis September 2017 abgeschlossen.

Punkt 3 : GR Markus Hiltpolz berichtet, dass unlängst wiederum der Finanzausschuss Nordische WM 2019 getagt habe.

GR Anton Hiltpolz berichtet von vielen Erkenntnissen im Thema E-Carsharing und Elektromobilität, in einer der nächsten Sitzungen könne man genauere Informationen liefern.

Punkt 4 : Einstimmig beschließen die Gemeinderäte die Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes: Diskussion und Beschlussfassung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG für die Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln im Bereich Gschwandtkopf.

Bgm. Ing. Mag. Werner Frießer legt den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG hinsichtlich der Kabelgrabungen und Errichtung einer Trafostation im Bereich Talstation Gschwandtkopf - L 14 Leutascher Straße vor.

Einstimmig beschließen die Gemeinderäte der Einverleibung der Dienstbarkeiten

- unterirdische Verlegung, Benützung und Erhaltung von Kabeln
- Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Trafostation
- Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens

auf Gst. 444/17 in EZ 652 KG Seefeld zu Gunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft zuzustimmen.

Punkt 5 : Der Bürgermeister berichtet, dass das Raumplanungsbüro Plan Alp die Textierung der in der am 27.03.2017 unter Punkt 5 beschlossenen Verordnung, mit der das

Raumordnungskonzept hinsichtlich der Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen geändert wird, nochmals präzisiert habe.
Im Hinblick auf den die Nebengebäude und Nebenanlagen betreffenden Absatz des § 5 Abs. 7 lit. a des Verordnungstextes haben sich bei der Beurteilung von Bauvorhaben Unklarheiten ergeben. Daher soll im Interesse der besseren Ziele der örtlichen Raumordnung nachgeschärft werden.

Der Anwendungsbereich des betreffenden Absatzes wird auf die außerhalb des Geltungsbereiches der §§ 2 - 4 der örtlichen Bauvorschriften (verordnet am 05.11.2012) befindlichen Teile des Gemeindegebietes beschränkt.
Weiters werden Stellplätze und Zufahrten von den Nebenanlagen ausdrücklich ausgenommen. Sie sind damit weiterhin in einem 1,0 m Streifen entlang der straßenseitigen Grundgrenze zulässig.
Die Aufzählung der im 1,0 m Streifen nicht zulässigen baulichen Anlagen (bisher sind nur Vordächer aufgezählt), wird um untergeordnete Bauteile, Erker, frei stehende Werbeeinrichtungen und Freitreppen, welche mehr als 1,0 m über das Bestandsgelände aufragen, ergänzt.
Durch die Freihaltung eines 1,0 m breiten Streifens entlang der straßenseitigen Grundgrenze von den genannten Bauteilen soll grundsätzlich dem Schutz des Ortsbildes genüge getan werden.
Die Nachschärfung des Nebengebäude und Nebenanlagen betreffenden Absatzes des § 5 Abs. 7 lit. a des Verordnungstextes ist im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellte, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind.

Im § 5 Abs. 7 lit. e des Verordnungstextes soll ein Zitierfehler beseitigt werden. Hinsichtlich der Bestimmungen zu Dachformen wird in der betreffenden Textpassage auf § 5 Abs. 8 lit. c verwiesen. § 5 Abs. 8 lit. c ist nicht Bestandteil des Verordnungstextes. Korrekt wäre ein Verweis auf § 5 Abs. 7 lit. c (Gestaltung der Dachlandschaften).

Die Gemeinderäte erklären sich mit den vorangeführten Änderungen einverstanden und beschließen einstimmig, folgende Verordnung welche die angeführten Ergänzungen bzw. Abänderungen umfasst, zu erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld i.T. vom 06.06.2017 mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:

Aufgrund des § 32 Abs. 2 lit. a und b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 wird verordnet:

Artikel I

Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 5 Abs. 7 lit. a geändert:

Derzeitiger Wortlaut des § 5 Abs. 7 lit. a der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Seefeld i.T.:

a) Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen:

Nebengebäude und Nebenanlagen, die gemäß § 5 Abs. 2 TBO 2011 vor der Baufluchtlinie zulässig sind, müssen unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 TBO 2011 zur Erhaltung eines attraktiven Straßenraumes und aus Gründen der Gewährleistung befriedigender Sichtverhältnisse einen Mindestabstand (Dach-

vorderkante) von 1,0 m von der straßenseitigen Grundgrenze einhalten, wobei eine allfällig geplante Straßenverbreiterung zu berücksichtigen ist.

Neuer Wortlaut des § 5 Abs. 7 lit. a der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Seefeld i.T.:

a) Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen:

Gebäude haben an der Möserer Straße, der Leutascher Straße, der Olympia Straße, der Münchner Straße und der Innsbrucker Straße zur Erhaltung eines attraktiven Straßenraumes einen Mindestabstand von 5,0 m, in den übrigen Straßenzügen einen Mindestabstand von 4,0 m zur straßenseitigen Grundgrenze einzuhalten, wobei eine allfällig geplante Straßenverbreiterung zu berücksichtigen ist. Im Geltungsbereich der §§ 2 - 4 der örtlichen Bauvorschriften, Verordnung der Gemeinde Seefeld i.T. vom 05.11.2012, ist im Falle eines Vorrückens gegenüber dem Bestand jedenfalls ein Bebauungsplan erforderlich.

Außerhalb des Geltungsbereichs der §§ 2 - 4 der örtlichen Bauvorschriften, Verordnung der Gemeinde Seefeld i.T. vom 05.11.2012, gilt weiter: Nebengebäude und Nebenanlagen (ausgenommen sind Stellplätze und Zufahrten), die gemäß § 5 Abs. 2 TBO 2011 vor der Baufluchtlinie zulässig sind, untergeordnete Bauteile, Erker, frei stehende Werbeeinrichtungen und Freitreppen, welche mehr als 1,0 m über das Bestandsgelände aufragen, müssen unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 TBO 2011 zur Erhaltung eines attraktiven Straßenraumes und aus Gründen der Gewährleistung befriedigender Sichtverhältnisse einen Mindestabstand von 1,0 m von der straßenseitigen Grundgrenze einhalten, wobei eine allfällig geplante Straßenverbreiterung zu berücksichtigen ist.

Artikel II

Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 5 Abs. 7 lit. e geändert:

Derzeitiger Wortlaut des § 5 Abs. 7 lit. e der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Seefeld i.T.:

e) Höchstbaudichten:

Die im Verordnungsplan festgelegten Höchstbaudichten (Baumassendichten) dürfen bei Neu- und Zubauten bei Gebäuden mit einer Baumasse gemäß § 61 Abs. 3 TROG 2011 bis 1.000 m³ um zwei Zehntel überschritten werden, wenn das jeweilige Gebäude bezüglich der Dachform den Bestimmungen des § 5 Abs. 8 lit. c, erster Satz, entspricht.

Neubauten und Zu- und Aufbauten, mit denen eine zusätzliche Nutzfläche von mehr als 150 m² geschaffen wird, sind nur zulässig, wenn für das betreffende Grundstück ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht.

Neuer Wortlaut des § 5 Abs. 7 lit. e der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Seefeld i.T.:

e) Höchstbaudichten:

Die im Verordnungsplan festgelegten Höchstbaudichten (Baumassendichten) dürfen bei Neu- und Zubauten bei Gebäuden mit einer Baumasse gemäß § 61 Abs. 3 TROG 2011 bis 1.000 m³ um zwei Zehntel überschritten werden, wenn das jeweilige

*Gebäude bezüglich der Dachform den Bestimmungen des § 5 Abs. 7 lit. c, erster Satz, entspricht.
Neubauten und Zu- und Aufbauten, mit denen eine zusätzliche Nutzfläche von mehr als 150 m² geschaffen wird, sind nur zulässig, wenn für das betreffende Grundstück ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht.*

Artikel III

Diese Verordnung tritt gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 68 Abs. 1 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 6 : Vorgelegt wird die am 02.05.2017 eingelangte Stellungnahme von DI Glas zu der am 27.03.2017 unter Punkt 5 beschlossenen Verordnung (aufgelegen vom 03.04.2017 bis einschließlich 02.05.2017), mit der das Raumordnungskonzept hinsichtlich der Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen geändert wurde.

DI Glas bringt darin vor, dass explizit die Innsbrucker Straße genannt wird, an die sein Gst. 117/1 angrenzt. Aus seiner Sicht widerspreche die gegenständliche Änderung den grundsätzlichen Vorgaben des überörtlichen und örtlichen Raumordnungskonzeptes, weiters fühle er sich dadurch wesentlich behindert und ungerecht behandelt. Der Altbestand der unmittelbaren Umgebung stünde teilweise direkt oder sehr nahe an der straßenseitigen Grundgrenze.

Wenn entsprechend der neu verordneten Regelung ein Mindestabstand von 5 m zur straßenseitigen Grundgrenze einzuhalten sei, müsste ein Neubau deutlich zurückgesetzt werden. Dies würde das Ortsbild negativ beeinträchtigen. Auf Grund der geringen Tiefe seines Grundstückes sei eine wirtschaftliche und zweckmäßige Bebauung nicht mehr möglich. Er verweist auf positive Stellungnahmen von Büro Planalp und Baubezirksamt Innsbruck. Eine allfällige Straßenverbreiterung sei weder nötig und ohne Abbruch von Altbauten auch nicht möglich. Er beantragt eine objektiv-fachliche Prüfung seiner Stellungnahme. Sollte die Gemeinde Seefeld an der generellen Regelung der Mindestabstände zu den Straßen festhalten wollen, so beantrage er alternativ eine Ausnahmeregelung für sein Gst. 117/1 an der Innsbrucker Straße.

Das Büro Planalp bringt in seiner raumplanungsfachlichen Beurteilung zu dieser Stellungnahme folgendes vor:

Nach einer Prüfung der verkehrlichen Bedeutung wurde in vielen Sitzungen gemeinsam mit dem Bauausschuss der Gemeinde Seefeld die Vorgabe eines Mindestabstandes von 5,0 m auf den stark frequentierten Straßenzügen Möserer Straße, Leutascher Straße, Olympia Straße, Münchner Straße und Innsbrucker Straße als fachlich gerechtfertigt eingeschätzt. Der Abstand der Gebäude von der straßenseitigen Grundgrenze ist ein wichtiger Parameter zur Erhaltung eines attraktiven Straßensbildes bzw. allfälligen Straßenverbreiterungen in der Zukunft. Ein Abweichen von den Bestimmungen zum Abstand zwischen Gebäuden und straßenseitiger Grundgrenze ist gem. § 5 Abs. 8 der Verordnung zum Örtlichen

Raumordnungskonzept jedenfalls zulässig, wenn für den gegenständlichen Bauplatz ein rechts gültiger Bebauungsplan mit anderen Bestimmungen besteht. Nicht nachvollzogen werden kann der Einwand des DI Glas, dass die gegenständliche Änderung den Zielen der überörtlichen und örtlichen Raumordnung widerspreche sowie der Vorwurf einer kompensationslosen Schlechterstellung. Es wird dazu darauf hingewiesen, dass gleichfalls in der Sitzung am 27.03.2017 vor Beschlussfassung dieser gegenständlichen Änderung des ROK ein Bebauungsplan für das GSt. 117/1 des DI Glas beschlossen wurde (wie in § 5 Abs. 8 ÖRK vorgesehen), in welchem abweichend von dem 5 m-Abstand eine Baufluchtlinie von 4 m zur straßenseitigen Grundgrenze vorgesehen wird. Es wurde dabei insbesondere dem Umfeld des Planungsgebietes und der geringen Tiefe des Bauplatzes Rechnung getragen.

Auch der Hinweis des Einschreiters, gemäß § 10 Abs. 2 lit. b TROG 2016 können zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze Raumordnungsprogramme geändert werden, kann aus Sicht des Büro PlanAlp nicht zur generellen Schlussfolgerung führen, dass das Örtliche Raumordnungskonzept jedenfalls die wirtschaftliche Bebaubarkeit von ausgewiesenen Bauplätzen, unabhängig von deren Konfiguration und Lage, zu ermöglichen habe. Bei einer Erlassung des gleichzeitig aufgelegten Bebauungsplanes für das GSt. 117/1 mit der Sonderregelung Reduktion des Mindestabstandes von 5,0 m auf 4,0 m entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bebaubarkeit.

Das Raumplanungsbüro Planalp stellt daher abschließend fest, dass die vom Einschreiter DI Glas vorgebrachten Einwände nicht stichhaltig sind und empfiehlt die vorliegende Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.

In der anschließenden Beratung stellt der Gemeinderat fest, dass es schon legitim sein und auch Aufgabe und im Ermessen des Gremiums liegen muss, die Weichen für ausreichend breite Straßenzüge, welche den Anforderungen in der zukünftigen Verkehrsentwicklung entsprechen, zu stellen bzw. Bedacht auf ein harmonisches Ortsbild zu nehmen. Man müsse das Ganze sehen, könne jedoch im Anlassfall wie bei dem GSt. 117/1 des DI Glas (Reduzierung 5 m auf 4 m), auch Ausnahmen in der Bebauung vorsehen. Dessen ungeachtet habe man in der Sitzung am 27.03.2017 den Tagesordnungspunkt 10 (Änderung Bebauungsplan im Bereich GSt. 117/1, Innsbrucker Straße - DI Josef Glas) extra vorgezogen, um den 4 m Abstand zur Innsbrucker Straße festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig die vorliegende Stellungnahme des DI Glas Josef vom 01.05.2017 abzuweisen.

Punkt 7: Vorgelegt wird die am 21.04.2017 eingelangte Stellungnahme von DI Glas zu der am 27.03.2017 unter Punkt 10 beschlossenen Verordnung (aufgelegen vom 29.03.2017 bis einschließlich 26.04.2017), Änderung Bebauungsplan im Bereich GSt. 117/1, Innsbrucker Straße - DI Josef Glas.

Er beanstandet darin in formaler wie auch in inhaltlicher Hinsicht den zur Einsicht aufgelegten Bebauungsplan. So sei der Beschluss einer „Änderung des Bebauungsplanes“ hinsichtlich der Formulierung „Änderung“ nicht korrekt, da es zum Zeitpunkt des Beschlusses keinen rechtskräftigen Bebauungsplan für den gegenständlichen Bereich gegeben habe. Vielmehr verfügt die Gemeinde Seefeld lediglich über einen im Entwurf befindlichen Bebauungsplan. Außerdem vertritt er die Rechtsmeinung, dass die Erstellung eines Bebauungsplanes in Folge der geringen Nutzfläche von unter 150 m² nicht erforderlich sei. Das Vorgehen, dass die Gemeinde Seefeld nachträglich, also anlassbezogen einen Bebauungsplan beschlossen habe, sei zumindest ansatzweise rechtswidrig.

Er weist darauf hin, dass ihm Einsicht in Gutachten verwehrt wurde und dass das Baubezirksamt Innsbruck als Straßenverwalter dem geringeren Abstand von 3,5 m zur Innsbrucker Straße zum Sondergebrauch zugestimmt habe. Auch sei GR Mag. Josef Kneisl in seiner Eigenschaft als Obmann des Bauausschusses durch die diagonale Nachbarschaft zum Baugrundstück befangen.

Er bringt vor, dass das im Bebauungsplan erzwungene Abrücken von der Innsbrucker Straße für die ohnehin geringe Nutzfläche des Hauses eine weitere Reduktion von 6 m² bedeute, die erforderliche Umplanung sei mit neuerlichem Arbeits- sowie Kostenaufwand verbunden. Der Baubeginn 2017 würde trotz des dringenden Eigenbedarfes seiner Familie verzögert werden.

Auch die Dichtebestimmungen im vorliegenden Bebauungsplan würden eine Schlechterstellung und Einschränkung für das Projekt bedeuten.

Das Raumplanungsbüro Planalp stellt dazu fest:

Es handelt sich tatsächlich nicht um eine Änderung sondern um eine Erlassung des Bebauungsplanes. Allerdings wurde der frühere Bebauungsplan nicht vom Land aufgehoben sondern liegt eben nur im Entwurf auf und wird im Anlassfall jeweils erlassen. Auch die Feststellung, dass Bauvorhaben mit weniger als 150 m² nicht zwingend der Erlassung eines Bebauungsplanes unterliegen, kann aus raumplanungsfachlicher Sicht grundsätzlich bestätigt werden. Allerdings kann der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld selbstverständlich unabhängig von den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes jederzeit einen Bebauungsplan erlassen, wenn ihm dies notwendig erscheint.

Was die Abstände zwischen straßenseitiger Grundgrenze und Gebäudeflucht betrifft, so ist aus fachlicher Sicht sowohl ein näheres Heranbauen an die Innsbrucker Straße von beantragten 3,5 m sowie die nun festgelegten 4 m vertretbar. In letzter Instanz obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat von Seefeld. Daher ist es auch nicht entscheidend, ob das Baubezirksamt Innsbruck die Zustimmung und Gestattung zum Sondergebrauch gem. § 5 des Tiroler Straßengesetzes gegeben hat.

Im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept wird grundsätzlich die Möglichkeit der Überschreitung der im Ordnungsplan festgelegten Höchstbau-dichten unter bestimmten Bedingungen, allerdings als Kann-Bestimmung formuliert. Ein Recht auf eine Erhöhung ist daraus aber nicht ableitbar.

In der anschließenden Diskussion kann der Vorwurf der Befangenheit von GR Mag. Josef Kneisl nicht nachvollzogen werden, da der gesamte Bauausschuss die Empfehlung der vorliegenden Bebauungsplanvorgaben erarbeitet habe und diese anschließend vom Gemeinderat beschlossen wurden. In den zahlreichen Vorbesprechungen und Sitzungen sei man zum Schluss gekommen, dass auf Grund von nicht absehbaren Folgewirkungen dem Ansuchen auf einen Abstand von der straßenseitigen Grundgrenze von 3, 5 m nicht stattgegeben werden kann. Die nunmehr festgelegte Bebauung dieses schmalen Grundstückes sei gerade noch vertretbar. Zur Erhaltung eines möglichst harmonischen und gefälligen Ortsbildes sei man dem Bauwerber bereits so weit wie möglich entgegengekommen.

Die angeführten Punkte der vorliegenden Stellungnahme enthalten keine neuen Argumente, vielmehr wurden die Einwände bereits in den vorangegangenen Besprechungen und Begutachtungen behandelt. Der Inhalt der Stellungnahme vom 18.04.2017 (eingelangt im Gemeindeamt am 21.04.2017) ist daher nicht geeignet, den Bebauungsplan gegenüber der vorliegenden Fassung abzuändern. Die Gemeinderäte beschließen einstimmig, die vorliegende Stellungnahme abzuweisen und den Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2017 zu bestätigen.

Punkt 8: Besprochen wird der ausgearbeitete Entwurf des Büro Planalp hinsichtlich der vorgesehenen Errichtung einer Tiefgarage im Bereich Bahnhof/Kurpark. Die Familie Albrecht plant, die bereits bestehenden Parkplätze des Hotel Karwendelhofes ent-

lang der Bahnhofstraße durch eine Tiefgarage zu unterbauen. Der dafür erforderliche, flächengleiche Grundstückstausch zwischen Albrecht Alois und Gemeinde Seefeld im gemeinsamen Grenzbereich von ca. 243 m² sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung sollen analog durchgeführt werden, um keine Zeit zu verlieren. Geplanter Baubeginn sei in Abstimmung mit den Bauarbeiten ÖBB im Herbst 2017.

Das Bauvorhaben wird von den Gemeinderäten begrüßt, solcherart entstünden in der Tiefgarage 34 Abstellplätze und oberirdisch 35, welche im Rahmen einer Parkplatzbewirtschaftung im Nahebereich zum Bahnhof auch von der Öffentlichkeit genutzt werden können. Richtung Kurpark wird die Tiefgarage gefällig bepflanzt und abgebösch, sodass vom Park aus keine Autos zu sehen sind.

Die geplante Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung für die Parzellen des Planungsgebietes zeitgleich mit dem erforderlichen Grundtausch werden raumplanerisch befürwortet und umfassen die gegenständlichen Teilflächen der Bp. .205/1 (mit Ausnahme eines rd. 6 m² Streifens im Osten), der Bp. 205/2 und der Gpn. 141, 142, 608/2 und 675 als Kerngebiet sowie die Teilflächen der Gp. 660 und Bp. .205/2 (rd. 6 m²).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf vom 26.05.2017, Planungsnummer 351-2017-00005 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst. .205/1 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 323 m²) von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3) sowie .205/1 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 158 m²) von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark in Kerngebiet § 40 (3) weiters Gst. 141 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 47 m²) von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark in Kerngebiet § 40 (3) weiters Gst. 142 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 198 m²) von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark in Kerngebiet § 40 (3) weiters Gst. 608/2 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 16 m²) von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3) sowie 608/2 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 1 m²) von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kurpark in Kerngebiet § 40 (3) weiters Gst. 675 KG 81131 Seefeld (70351) (rund 24 m²) von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters beschließen die Gemeinderäte einstimmig, dem flächengleichen Grundstückstausch laut Vermessungsurkunde Büro Kofler ZT GmbH., GZ 20412 zuzustimmen.

Punkt 9: Vorgelegt wird der ausgearbeitete Entwurf des Büro Planalp hinsichtlich der vorgesehenen Errichtung eines Wohnhauses mit Garage in der Kirchwaldsiedlung. Die

Firma Immoservice 24 plant im Bereich Gst. 452/24 das gegenständliche Vorhaben. Der Bauausschuss hat in seiner Beratung festgestellt, dass das Bauvorhaben keine Mängel aufweist und die Planunterlagen der Firma K-Stil genehmigungsfähig sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 einstimmig, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Zahl: Nr. 03/0417 vom 26.04.2017 im Planungsbereich Gst. 452/24 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 10: Vorgestellt wird die geplante Errichtung eines „Chaletdorfes“ am Areal „Hotel Alpina“ in der Geigenbühelstraße. Vom Projektwerber Mario Marcati wurde in der Bauausschusssitzung vom 08.03.2017 ein sogenanntes „buy to let-Geschäftsmodell“ (Kauf zur Vermietung) vorgelegt. Das sei legal, auch wenn eine solche Vorgangsweise in gewisser Weise die Schaffung von Freizeitwohnsitzen mit ausländischem Kapital ermögliche. Die solcherart von den Käufern in Wohnungseigentum erworbenen Wohnungen müssen wieder an die Betreibergesellschaft zur Nutzung als Hotelbetrieb übergeben werden. Jährliche Überprüfungen durch die Bezirkshauptmannschaft in ähnlichen Wirtschaftsprjekten dokumentieren beachtliche touristische Nächtigungszahlen.

Entstehen soll eine „chaletartige“ Appartementhausanlage mit 44 Appartements bzw. 152 Betten und eine Tiefgarage mit 58 Stellplätzen. GR Mag. Josef Kneisl erklärt dazu, dass die Einreichplanung des Büro Kranebitter (K-Stil) sehr gefällig ist. Wie in der hier präsentierten Visualisierung ersichtlich, fügt sich der Hotelkomplex harmonisch in die Umgebung ein. Die Bebauung entspricht den Vorgaben und wird vom Bauausschuss positiv beurteilt, noch dazu sei das bestehende Hotel Alpina auf Grund des desolaten Zustandes abbruchreif.

Der an der nördlichen Grundgrenze entlang laufende Fußweg mit Geh- und Fahrrechten für die anrainenden Grundstücke muss in jedem Fall bestehen bleiben.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 einstimmig, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Zahl: Nr. 04/0517 vom 01.06.2017 im Planungsbereich Gst. 537/12 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 11 : Die Materie rund um den Schweizer Frankenkredit in der Höhe von € 16 Millionen und der auslaufenden Haftung der Gemeinde Seefeld für die Kreditrückzahlungen durch die Sport- und Kongresszentrum mit 31.12.2033 wird diskutiert. Die Entwicklung wird genauestens verfolgt und eine jährliche Rücklage von € 300.000,-- angespart.

Die Gemeinderäte beschließen einstimmig, diese Strategie beizubehalten und zu gewährleisten, dass die jährliche Rücklage von der Gemeinde Seefeld in der Höhe von € 300.000,-- bis 31.12.2033 sichergestellt wird.

Punkt 12 : Der Bürgermeister erinnert an die Beschlussfassung vom 24.01.2017 in welcher unter Tagesordnungspunkt 4 eine Holding Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH. - BIGGS gegründet wurde. Dieser Beschluss wurde zwischenzeitlich von der Gemeindeaufsicht der Bezirkshauptmannschaft aufsichtsbehördlich genehmigt.

Das dortige Amt hat festgestellt, dass im Einbringungsvertrag AZ 2347/K/A des Notariatsbüro Dr. Vetter von der Lilie auf Seite 9 Punkt 3 der letzte Absatz „Den Vertragsteilen ist bekannt, dass dieser Vertrag der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach der Tiroler Gemeindeordnung bedarf.“ zu korrigieren ist, da die Genehmigung des Vertrages nicht Gegenstand der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist.

Einstimmig beschließen die Gemeinderäte den angeführten Satz ersatzlos zu streichen und den korrigierten Vertrag vorstandsmäßig zu unterfertigen.

Punkt 13 : Im Zuge der Prüfung der Gründung einer Holding Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH. - BIGGS durch die Aufsichtsbehörde hat sich herausgestellt, dass für die Errichtung der Bau- und Betriebsgesellschaft Olympia Parkgarage Seefeld-Tirol GmbH. keine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorliegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld beschließt einstimmig, für die Errichtung der Bau- und Betriebsgesellschaft Olympia Parkgarage Seefeld-Tirol GmbH. (eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Sport- und Kongresszentrum Seefeld-Tirol GmbH.) um die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 123 anzusuchen.

Punkt 14 : Vorgelegt wird die vom Notariat Vetter von der Lilie & Partner ausgearbeitete Geschäftsordnung der Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH. der Gemeinde Seefeld. Darin wird den in der Gemeinderatssitzung am 24.01.2017 beschlossenen Vorgaben, den Gemeinderat bei jeglichem Rechtsgeschäft einzubinden, Rechnung getragen. Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Holding durch den Gemeinderat sind unter Punkt 6 taxativ aufgezählt. Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer Bgm. Ing. Mag. Werner Frießer und Amtsleiter Eduard Hiltpolt nach außen jeweils selbständig vertreten. Der Beirat der Gemeindebetriebe wird wie bisher monatlich in seinen Sitzungen über die betrieblichen Maßnahmen unterrichtet.

Die Gemeinderäte beschließen einstimmig, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH der Gemeinde Seefeld (Notariat Vetter von der Lilie & Partner, GZ A 2347) zu genehmigen und vorstandsmäßig zu unterfertigen.

Punkt 15 : Einstimmig beschließen die Gemeinderäte die Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes: Beschlussfassung auf Abwicklung der Projekte der Kanalsanierungen 2017 im außerordentlichen Haushalt (ohne Aufnahme von Fremdkapital).

Im Voranschlag für das Jahr 2017 wurden auf dem Haushaltskonto 1/851/6189 (Instandhaltung Ortsnetz einmalig) folgende Sanierungskosten berücksichtigt:

Regenwasserkanal Klosterwald € 170.000,--

Regenwasserkanal Bahnhof € 1.034.000,00

Gemäß der aktuellen Kostenschätzung des Ingenieurbüros Sprenger ist für den Regenwasserkanal Bahnhof mit Gesamtherstellungskosten in der Höhe von 1.400.000,-- zu rechnen.

Der Bürgermeister berichtet über seine diesbezügliche Vorsprache gemeinsam mit Lukas Zorzi (Gemeindebuchhaltung) bei LR Mag. Tratter im Amt der Tiroler Landesregierung am 23.05.2017. Man konnte eine Zusage mit einer Bedarfszuweisung von insgesamt € 180.000,-- aufgeteilt in drei jährlichen Teilbeträgen von € 60.000,-- für die Jahre 2017 bis 2019 erreichen.

Das unlängst stattgefundene Unwetter mit den extremen Wassermengen hat überzeugende Argumente für die Errichtung und Wartung von Regenwasserkanälen geliefert, wobei zeitnah gemeinsam mit Professionisten ein Konzept erarbeitet werden soll. Die Bevölkerung soll informiert werden, dass es verboten ist, Dachwässer in den Kanal einzuleiten. Bei den in neuerer Zeit errichteten Gebäuden ist dies als Auflage in den Baubescheiden vorgeschrieben. Es gibt bereits ein genehmigtes Projekt für die Sanierung des Bachgefälles, allerdings wird es auf Grund von höher eingestuften Gefahrenpotenzialen vom Land weiter nach hinten gereiht. Die Maßnahmen in der Hochwasserverbauung Möserer Tal und Wildsee haben sich bestens bewährt.

Punkt 16: Der Bürgermeister bringt das Ansuchen der Gemeinde Scharnitz auf unentgeltliche Übernahme des Gst. 950 (Eigentümer Gemeinde Seefeld) zur Kenntnis. Es handelt sich dabei um ein Straßenstück in Gießenbach, welches als Zuwegung ins Eppzirl dient. Für die Gemeinde Seefeld ist dieses Grundstück im Ausmaß von 1.351 m² entbehrlich, die Gemeinde Scharnitz möchte eine Parkbewirtschaftung für Wanderer ins Eppzirl errichten. GR Hannes Norz regt an, dass die Gemeinde Seefeld auf den anschließenden Lagerflächen ebenfalls eine solche Bewirtschaftung in Absprache mit der Gemeinde Scharnitz errichten könnte.

Die Gemeinderäte beschließen einstimmig das Gst. 950 in EZ 732 KG Scharnitz unentgeltlich an die Gemeinde Scharnitz zu übereignen, die Kosten für die grundbücherliche Durchführung sowie die zukünftigen Wegerhaltungskosten werden zur Gänze von der Gemeinde Scharnitz übernommen.

Punkt 17: Bereits zum zehnten Mal findet das Zirkuscamp der Raiffeisenbank Seefeld im August statt, welches von Kindern aus der Region begeistert aufgenommen wird. Für die Familien heißt diese Veranstaltungswoche eine große Unterstützung in der Ferienbetreuung.

Die Gemeinderäte beschließen mit 14 Stimmen bei einer Enthaltung von GR Mag. Albert Bloch wegen Befangenheit die Elternbeiträge für die Teilnahme der Kinder mit einem Subventionsbeitrag von € 4.500,-- zu unterstützen.

Punkt 18: Auf Initiative des Kulturringobmannes Gerhard Sailer bringt der Kulturausschuss der Gemeinde Seefeld den Vorschlag der Anmietung eines Kunstobjektes/Stele von Prof. Keber bei den Klosterarkaden für die Jahre 2017, 2018 und 2019 vor.

Die Gemeinderäte beschließen einstimmig, die Miete für die drei Jahre in der Pauschalhöhe von € 1.100,-- + 20 % MWst. zu genehmigen.

Punkt 19: Die Seefelder Kaufmannschaft plant wiederum die Veranstaltung „Shopping & Wine“ am Freitag, den 14.07.2017 mit einem Abendverkauf in den diversen Modegeschäften. In der Fußgängerzone wird eine Verkostungsstraße der Weingüter aufgebaut, wo interessiertes Publikum verschiedene Weine und Schmankerln verkosten kann, für die musikalische Umrahmung sorgt eine Big Band mit Live Musik, ab 22.00 Uhr findet im Casino die Big Bottle Party statt.

Diese attraktive, stimmige Veranstaltung wird allseits als Bereicherung des touristischen Veranstaltungsangebotes begrüßt und die angesuchte Öffnungszeitenverlängerung der Geschäftslokale von 18.00 Uhr bis 22.30 Uhr einstimmig genehmigt.

Punkt 20: Seit Jahren gilt der 14.08. als Fixtermin bei den fashionbegeisterten Einheimischen und Gästen. Auch heuer findet die Veranstaltung „White Night“ im bewährten Format wiederum statt und soll die Fußgängerzone in einen Hotspot für Modebegeisterte verwandeln. Die Seefelder Kaufmannschaft sucht um Öffnungszeitenverlängerung in den Verkaufsstellen von 18.00 Uhr bis 23.30 Uhr an, um den Abendverkauf zu ermöglichen.

Die Gemeinderäte begrüßen dieses jährliche Veranstaltungsevent, welches ein Highlight der Sommersaison darstellt und genehmigen einstimmig die beantragte Öffnungszeitenverlängerung der Handelsbetriebe von 18.00 Uhr bis 23.30 Uhr.

Punkt 21: Einstimmig beschließen die Gemeinderäte die Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes: Vorstellung Konzept Öffnungszeitenverlängerung Kindergarten und Hort - Samstagsbetreuung.

Der Bürgermeister weist auf die Tischvorlage „Familienfreundliche Gemeinde“ hin. Die Listengruppierungen Aktiv für Seefeld, Seefelder Bürgerliste und Frischer Wind haben weitere Erhebungen zur Realisierung einer tourismusfreundlichen Kinderbetreuung von in Seefeld wohnhaften Erziehungsberechtigten durchgeführt. Fest steht, dass der Betreuungsbedarf jedenfalls gegeben ist. Dieser sollte in einem Tourismusort mit unterschiedlichen Arbeitszeiten am Wochenende während der Saisonzeiten im Sommer und Winter von der Gemeinde im Sinne einer Wirtschaftsförderung abgedeckt werden.

Bgm. Ing. Mag. Werner Frießer stellt dazu fest, dass der Kindergarten der Gemeinde Seefeld in Tirol mit die längsten Öffnungszeiten (einschließlich Innsbruck und Kufstein) hat. Die als Beispiel angeführten Orte Sölden und Ischgl, wo am Samstag ein Betreuungsdienst angeboten wird, haben unter der Woche am Nachmittag teilweise geschlossen.

Er ist aber dafür einen Versuch zu starten, mit dem zur Verfügung stehenden Kindergartenpersonal sei es allerdings zeitlich nicht möglich, es müsste zusätzliches pädagogisch Personal angestellt werden.

GR Anton Hiltpolz bringt in der anschließenden Diskussion vor, dass es kein geschultes Personal brauche, es gehe lediglich darum, dass die Gemeinde Seefeld die am Wochenende geschlossenen Räumlichkeiten des Kindergartens zur Verfügung stellt. An dem wird es sicherlich nicht scheitern, allerdings müsse das erforderliche Personal über einen Verein (z.B. Elternverein) organisiert werden, ein Anstellungsverhältnis über die Gemeinde Seefeld ist nicht möglich. Das Projekt soll von der Gemeinde finanziell unterstützt werden um die schwierige Situation von erwerbstätigen Erziehungsberechtigten etwas abzufedern. Der Punkt wird aufbereitet und dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

- Punkt 22 : Einstimmig wird beschlossen Erwin Neuner (eine Enthaltung von GR Andrea Neuner wegen Befangenheit), Florian Neuner und Andreas Widerin (eine Förderung der Anschlussgebühren gemäß den in der Gemeinderatssitzung am 22.10.2008 beschlossenen Förderrichtlinien zu gewähren.
- Punkt 23 : GR Mag. Josef Kneisl schlägt ein Projekt „Gestaltung Bachaufweitung Seekirchl Arena mit Zugang über die Klosterarkaden zum neu konzipierten Dorfplatz und zukünftiger Bahnhofsplatz“ vor. Die Gemeinderäte sollen sich Gedanken machen, wie man den Plätzen und Straßenzügen Leben einhauchen könne (Beleuchtung, Bepflanzung etc.). Es wird viel Geld investiert in eine attraktive Verbauung, nun soll die Chance genützt und die Fußgängerzone möglichst einladend und unterhaltsam präsentiert werden.
- GR Therese Schmid bringt den ungepflegten Zustand des Durchganges zum Kurpark zur Kenntnis und ersucht, den Eigentümer anzuhalten dass aufgeräumt wird. Sie erkundigt sich, ob bereits Maßnahmen wegen des verkehrsbehinderten Steines am Friedhof gesetzt wurden
- GR Hiltpolt Markus bringt ein weiteres Mal die kaputten Straßenlampen zum Play-Castle vor und ersucht auf Grund des stark frequentierten Spazierganges in diesem Bereich um Abhilfe.
- GR Anton Hiltpolt schlägt vor, dass die mobile Überdachung beim Kurpark an der Dachkante des Pavillons höher angesetzt und gespannt wird. Momentan bestehe ein Spalt zwischen Zeltdach und Pavillon, welcher den Schall bei Musikdarbietungen verschlucke. Solcherart sei z.B. ein Chor nur eingeschränkt zu hören.
Die mobile Überdachung könne auf Grund der installierten Vorrichtungen auch am Dorfplatz verwendet werden.
- GR Martin Schwenniger fragt an, ob eine Asphaltierung der Speckbacherstraße in nächster Zeit angedacht sei, da diese auf Grund der hohen Bautätigkeit sehr gelitten habe.
- Punkt 24 : Der Punkt Personalangelegenheiten wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte: